

FINANZORDNUNG 2023

- A. Beitragsordnung
- B. Gebührenordnung
 - 1. Gebühren Landesverband
 - 2. Gebühren Landeskommission
- C. Zuschussordnung
- D. Kostenordnung

A. BEITRAGSORDNUNG

1. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag des Landesverbandes ist ein Jahresbeitrag; dieser ist bringepflichtig. Er ist mit dem 20.02. des laufenden Jahres fällig und auf das Konto des LV einzuzahlen.

- 1.1. Reit-, Fahr- bzw. Voltigiervereine / Abt. Pferdesport in Sportvereinen
 - Grundbetrag € 250,00
 - je Jahresturnierlizenz der Mitglieder im Verein € 25,00

Die Berechnungsgrundlage erfolgt gemäß der Jahresstatistik der FN des Vorjahres.

- 1.2. Pferdehaltende Betriebe € 130,00
- 1.3. Außerordentliche Mitglieder (Anschlussverbände) € 200,00
- 1.4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

B. GEBÜHRENORDNUNG

1. Gebühren Landesverband

1.1. Aufnahmebeiträge

Aufnahmebeiträge sind einmalige Gebühren und Voraussetzung für die Eintragung von Mitgliedern in die Listen des Landesverbandes.

Die Aufnahmebeiträge sind wie folgt zu entrichten:

- Reit-, Fahr- und Voltigiervereine € 250,00
- pferdehaltende Betriebe € 130,00
- Außerordentliche Mitglieder € 200,00

Im ersten Mitgliedsjahr werden die Aufnahmebeiträge mit dem Jahresbeitrag verrechnet.

1.2. Abzeichen/ Führerscheine

Die FN erhebt zu den jeweiligen Abzeichen eine zusätzliche Lizenzgebühr, die über den Landesverband abgeführt wird.

- € 1,50
- a) Pferdeführerschein Umgang, inkl. 7% USt € 20,00
- b) Pferdeführerschein Reiten, inkl. 7% USt € 25,00
- c) Wander-, Jagd-, Distanzreiten (alle Stufen), inkl. 7% USt € 25,00
- d) Wander-, Distanzfahren (alle Stufen), inkl. 7% USt € 25,00
- e) Reit-, Fahr-, Longier- und Voltigierabzeichen, inkl. 7% USt
 - aa) Stufe 10 – 6 und Bodenarbeit € 17,50
 - bb) Stufe 5-1 € 25,00
 - cc) Kutschenführerschein € 25,00

1.3. Trainingslehrgänge für Reiter (Junioren/Junge Reiter)

Für den Unterricht der Landestrainerin entrichten die Teilnehmer:

ein Honorar pro Stunde von	€	5,00
sowie eine Fahrtkostenpauschale pro Tag i.H.v.	€	75,00

1.4. Veröffentlichung auf den Gelben Seiten

Gebühr für Nichtmitglieder pro Zeile	€	2,50
--------------------------------------	---	------

1.5. sonstige Gebühren

a) Ausstellung von Lizenzen, Ausweisen, Urkunden, Dispensen usw., inkl. 7% USt	€	23,80
b) Eintragung der Verlängerung., inkl. 7% USt	€	10,00
c) Zweitschriften von Urkunden, Leistungsabzeichen, Ausweisen, Lizenzen, inkl. 7% USt	€	23,80
d) zusätzliche Gebühr für unvollständiges Ausfüllen von Ergebnislisten bei Abzeichenprüfungen	€	15,00
e) Mahngebühren:		
1. Mahnung	€	5,00
2. Mahnung	zusätzlich €	15,00
3. Mahnung (Einschreiben mit Rücksendeschein)	zusätzlich €	25,00

2. Gebühren Landeskommision

2.1. PLS /WBO-Veranstaltungen / Ausschreibungen

2.1.1. An- und Abmeldung von Terminen für PLS und WBO-Veranstaltungen

Die Anmeldegebühr ist mit dem Antrag zu überweisen.

a) Anmeldung einer Pferdeleistungsschau (PLS), inkl. 7% USt	€	50,00
b) Anmeldung einer WBO-Veranstaltung (Reiter- & Fahrertage), inkl. 7% USt	€	35,00
c) Bei Abmeldung eines genehmigten Termins wird die Anmeldegebühr gem. a) bzw. b) einbehalten.		

2.1.2. Bearbeitung der Ausschreibungen

je ausgeschriebene Prüfung, inkl 7% USt	€	9,00
je ausgeschriebener Wettbewerb bei PLS, inkl. 7% USt	€	7,50
je ausgeschriebener Wettbewerb bei BV/ Reitertagen, inkl. 7% USt	€	7,50*
je gegebene Dispens (außer für LPO § 400.5), inkl. 7% USt	€	10,00

*Für das Jahr 2023 ist beschlossen worden die Bearbeitungsgebühr für reine WBO Tage für das Jahr 2023 auszusetzen.

2.1.3. Förderbeitrag (LK-Abgabe)

pro reservierten Startplatz bei Prüfungen/Wettbewerben einer PLS	€	1,75
pro reservierten Startplatz bei Wettbewerben einer BV/ Reitertag	€	1,75

2.1.4. Säumnisse im Zusammenhang mit einer PLS

Maßgebend für die Erhebung von Säumniszuschlägen sind die veröffentlichten Fristen der Termintabelle, soweit die Bestimmungen der LK M-V nicht ausdrücklich etwas anderes verlangen.

a) verspätet angemeldete Turniertermine	€	20,00
b) verspätet eingereichte Ausschreibungen	€	20,00
c) nachträgliche Änderung der Ausschreibung	einmalig €	20,00
d) verspätet angemeldete Richter- u.a. organisatorische Angaben	€	20,00
e) nicht eingereichter Zeitplan mit Richtereinsatz	€	20,00
f) unvollständige Ergebnismeldung, wie Richterunterschrift usw.	€	20,00
g) verspätete Ergebnisvorlage von PLS (über 14 Tage)	€	20,00
h) Einziehung von Nenngeld nach der PLS durch LK	€	20,00

2.1.5. Aufwandsentschädigung für Turnierfachleute

a) Richter/Prüfereinsatz bei PLS/WBO-Veranstaltungen	€	100,00
bei einem Einsatz über acht Stunden je weitere Stunde	€	10,00

- | | | | |
|---|------------|---|-------|
| b) Einsatz als LK-Beauftragter aus MV (Abrechnung durch LK)
(bei Erfüllung der Aufgaben gemäß § 53 LPO
und den Bestimmungen der LK) | pro Tag | € | 10,00 |
| c) Einsatz von Richter- und Parcourschef-Anwärter täglich | | € | 30,00 |
| d) Parcourschefeinsatz bei PLS/WBO-Veranstaltungen (10 Std.)
bei einem Einsatz über zehn Stunden erhöht sich die
Entschädigung um | pro Stunde | € | 10,00 |
| e) Einsatz als TD aus MV | | € | 80,00 |
| f) Turnierfachleute und Anwärter je gefahrenen Kilometer | | € | 0,30 |

2.2. Genehmigungen

- | | | | |
|--|--------------------------|---|-------|
| a) Abzeichenprüfungen bei fristgemäßer Anmeldung (21 Tage vor Prüfungstermin)
mit Aris Daten-Eingabe, inkl. 7 % USt | | € | 25,00 |
| b) Abzeichenprüfungen bei fristgemäßer Anmeldung (21 Tage vor Prüfungstermin)
ohne Aris Daten-Eingabe, inkl. 7% USt | | € | 50,00 |
| c) Lehrgänge zur Erlangung von Abschlüssen für Trainerassistent, Beritt-
führer und Gespannführer sowie Lizenz-Verlängerungen, inkl. 7% USt | | € | 25,00 |
| d) Prüfungsgebühr für Turnierfachleute | Umlegung entspr. Aufwand | | |

2.3. Säumnisse

- | | | | |
|---|-------------------|---|--------|
| a) verspätete Anmeldung einer Abzeichenprüfung | je Tag Verspätung | € | 5,00 |
| b) Nachlieferung von Abzeichen | | € | 5,00 |
| c) verspätete Einreichung der Ergebnisse einer Abzeichenprüfung | je Tag Verspätung | € | 5,00 |
| | höchstens jedoch | € | 125,00 |
| d) verspätete Anmeldung von Lehrgängen zur Erlangung von Abschlüssen
für Trainerassistent und Berittführer und Gespannführer | je Tag Verspätung | € | 5,00 |
| e) verspätete Anmeldung von Prüfungen zur Anerkennung von
Abschlüssen für Lehrkräfte, Richter und Parcourschefs | je Tag Verspätung | € | 5,00 |
- Für Pkt. a) gilt eine 14-tägige, für Pkt. c)-e) eine 28-tägige Frist.

2.4. Ordnungsmaßnahmen

- | | | |
|--|---|-------|
| a) für Verstöße gegen LPO § 66.6.10 (Impfung) | € | 50,00 |
| b) für Verstöße gegen LPO § 26 (insbesondere offene Forderungen gegenüber
beispielsweise Veranstalter, Meldestellen, Kreisreiterbund, LV) | € | 50,00 |

2.5. Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Turnierfachleuten

In Vorbereitung der Lehrgänge ist fristgemäß ein Finanzplan bei der Geschäftsstelle einzureichen. Vorreiter erhalten eine Aufwandsentschädigung von 15 Euro sowie einen Fahrkostenzuschuss von 0,30 Euro je km. Teilnehmer an Weiterbildungen entrichten eine Gebühr.

2.6. Mindesttagessätze für Prüfer und Gutachter

soweit nicht andere Vereinbarungen zwischen dem Veranstalter und den bestellten Prüfern getroffen wurden:

- | | | |
|---|---|-------|
| a) Prüfungen für alle Abzeichen gem. APO (s.a. Pkt. B I 1.-4.) | € | 80,00 |
| b) Prüfungen zur Anerkennung von Abschlüssen für Lehrkräfte,
Richter / Parcourschefs | € | 80,00 |
| c) Trainingstage | € | 80,00 |
| d) Reisekosten (je km) | € | 0,30 |

2.7. Sonstiges

Wechsel der Stammmitgliedschaft während eines lfd. Jahres	€	25,00
---	---	-------

Dafür entfallen die 15,00 Euro Mitgliedsbeitrag vom Verein an den Landesverband.

C. ZUSCHUSSORDNUNG

1. Allgemeines

- 1.1. Zuschüsse können nur gewährt werden, sofern sie im Finanzplan des jeweiligen Jahres vorgesehen sind (evtl. weitere Zuschüsse gem. jeweiligem Finanzplan) und ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.
- 1.2. Maßnahmen außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn gleiche Veranstaltungen im laufenden Geschäftsjahr nicht in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden.
- 1.3. Leistungen des LV können nur erbracht werden, wenn der jeweilige Verein (zu der ggfs. die Person gehört) und der Reiterhof seinen Beitragspflichten nachgekommen ist. Rechtsansprüche auf Zuwendungen können durch Vereine und Kreis-Reiter-Bünde nicht geltend gemacht werden.
- 1.4. Aufwandsentschädigung und Tagegeld werden bei Fahrten zu Versammlungen in Mecklenburg-Vorpommern nicht gezahlt.
- 1.5. Ausnahmen bzw. sonstige Zuschüsse können vom Präsidium je nach Haushaltslage beschlossen werden und gelten nur einmalig.

2. Zweckbestimmung

Die Zuwendungen können gewährt werden für:

- Fahrkosten
- Verpflegung und Übernachtung
- Organisationskosten

3. Antragsverfahren und Bewilligung

- 3.1. Für die Bewilligung der Zuwendungen bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Landesverband. Voraussetzung ist die aktuelle Vorlage des Freistellungsbescheides vom Finanzamt (Gemeinnützigkeit). Der Antrag ist vom zuständigen Gremium zu unterzeichnen.
- 3.2. Die Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Dieser enthält:
 - die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers
 - Art und Höhe der Zuwendung
 - die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks
 - Fälligkeit und Form der Erbringung eines Verwendungsnachweises der Zuwendung
- 3.3. Der Zuwendungsempfänger ist zur Rückzahlung der Zuwendungen verpflichtet:
 - wenn die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Fristen überschritten werden oder Bedingungen eingetreten sind, die die Durchführung der Maßnahme nicht mehr rechtfertigen,
 - der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid mit Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - diese nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.
- 3.4. Die Verwendung der Zuschüsse darf ausschließlich für genehmigte Maßnahmen erfolgen, soweit nicht andere Beschlüsse ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

4. Beschickung von Turnieren (Nominierung) durch den LV

4.1. im Nachwuchsbereich (U 21)

Jeder nominierte Teilnehmer erhält pro Wettkampftag (ohne den Tag einer separaten Verfassungsprüfung) eine Pauschale

- | | |
|--|------------------|
| a) bei nationalen Meisterschaften | € 50,00 |
| b) bei anderen nationalen Turnieren | € 40,00 |
| c) für nationale Meisterschaften Kilometergeld (bei Selbstfahrer)
je gefahrenen km mit 0,30 €, jedoch | maximal € 250,00 |

Unterkünfte, Reisekosten (außer Punkt c), LK-Abgabe und Einsätze müssen von den Teilnehmern selbst bezahlt werden. Dafür bleibt das Preisgeld in ihrem Besitz.

Der Mannschaftsführer (Betreuer) handelt im Auftrag des Landesverbandes.

4.2. im erwachsenen Bereich (Ü 21)

Bei nationalen Mannschaftswettbewerben übernimmt der LV die in der Ausschreibung verlangte Kostenbeihilfe. Über weitere Zuschüsse entscheidet das Präsidium auf Antrag des Fachbeirates.

5. Veranstaltungen in Mecklenburg-Vorpommern

Sofern im Haushaltsplan des Landesverbandes vorgesehen und bestätigt, werden folgende Veranstaltungen/ Prüfungen im Lande gefördert:

- a) Veranstaltungen entsprechend der Breitensportrichtlinie des LV bis zu € 150,00 (Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Mitgliederzahl im Fachverband ohne Reitausweis von je 3 Euro.), wenn sie nicht zeitgleich (Tag) mit einer Pferdeleistungsschau durchgeführt werden.
- b) Jugend-/ Voltigier- u Ponyturniere mit mind. 50 % LPO-Jugendprüfungen € 250,00
- c) Reiten: je Vielseitigkeit und Komb. Prfg. (§ 802.5 LPO aus Einzelprüfungen Dressur, Springen und Gelände) ab Kl. E € 300,00
- d) Fahren: je Komb. Prüfung (mit Gelände) ab Kl. A € 300,00
- e) Die Förderungen unter c) und d) erfolgen jedoch je Veranstaltung mit max. € 900,00
- f) WBO-Veranstaltungen der Kreisreiterbünde/Kreis-Kinder- u. Jugendsportspiele (einmalig), wobei das Verbot der Doppelförderung zu a) besteht. € 250,00

6. Ausschüsse (Kommissionen, Fachbeiräte)

Die gemäß Satzung berufenen Kommissionen und gewählten Fachbeiräte erhalten für ihre Arbeit aus dem Haushalt Gelder gemäß Finanzplan für die Organisation von Veranstaltungen und Beratungen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung für Fachbeiräte.

D. KOSTENORDNUNG

1. Die Erstattung von Kosten erfolgt nur, wenn

- a) im Auftrag des Landesverbandes gehandelt wurde,
- b) die sachliche Richtigkeit des betreffenden Beleges bestätigt wurde,
- c) die Abrechnung bis zum 15. des Folgemonats erfolgt und
- d) die Benutzung anderer Verkehrsmittel ausdrücklich genehmigt wurde.

2. Als ersetzbare Kosten gelten:

2.1. Reisekosten

2.1.1. Fahrkosten

- a) die tatsächlich nachgewiesenen Kosten (Fahrkarte) für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, wenn die Nutzung auftragsgemäß erfolgte.
- b) Kilometergeld für nicht öffentliche Verkehrsmittel:

PKW	€ 0,30
zzgl.pro mitgenommene Person	€ 0,02

Parkgebühren sind unter Vorlage der Quittung erstattungsfähig.

2.1.2. Tagegeld

Die Gewährung von Tagegeld erfolgt für ein- und mehrtägige Dienstreisen und wird nach Dauer der Dienstreise pro Kalendertag wie folgt gestaffelt:

- a) bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden sowie am An- und Abreisetag bei einer Reise mit Übernachtung € 14,00
- b) bei Abwesenheit von 24 Stunden € 28,00
- c) Bei unentgeltlicher Gewährung von Mahlzeiten sind vom Tagegeld einzubehalten:
Frühstück Mittagessen Abendessen
20 % 40% 40%

2.1.3. Übernachtungsgeld

Das pauschale Übernachtungsgeld beträgt pro Nacht € 20,00

Übernachtungsgelder einer Dienstreise können mit der Pauschale oder im Einzelnachweis durch Beleg abgerechnet werden. Eine Vermengung beider Abrechnungsverfahren ist nicht gestattet.

2.2. Aufwandentschädigung

Personen, die im ausdrücklichen Auftrag des Landesverbandes handeln, haben Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung pro Tag wie folgt:

- a) bei einer Einsatzzeit bis zu 4 Stunden € 25,00
- b) bei einer Einsatzzeit über 4 Stunden € 50,00

Diese Pauschalbeträge gelten nur für Aufträge im Ehrenamt und werden zusätzlich zum Tagegeld gewährt.

2.3. Porto

Angefallene Portokosten sind per Beleg abzurechnen.

2.4. Sportärztliches Attest für Kader

Für das sportärztliche Attest wird dem Landeskader eine Kostenpauschale gewährt bis zu € 25,00

3. Abrechnung von Veranstaltungen

3.1. Rechnungen bzw. Quittungen müssen folgende acht Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers (Händlers usw.)
- b) den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers (Käufer)
- c) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- d) den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- e) das Entgelt für die Lieferung oder sonstigen Leistung und
- f) den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag und Steuersatz
- g) die Steuernummer der Rechnungsstelle
- h) die laufende Rechnungsnummer

3.2. Rechnungen, deren Gesamtbetrag (Entgelt + USt) € 250,00 nicht übersteigt (Kleinbetragsrechnungen), brauchen nicht alle in Ziffer 3.1. geforderten Angaben enthalten. Gem. UStDV genügen bei Kleinbetragsrechnungen folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- b) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung
- c) das Entgelt und der Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe
- d) den Steuersatz oder ggf. Hinweis auf eine Steuerbefreiung
- e) Ausstellungsdatum

3.3. Bei Bewirtung muss immer ein Bewirtungsnachweis ausgefüllt werden und der Rechnung beigelegt werden, soweit das Formular nicht schon auf der Rückseite der Rechnung (z.B. üblich in Gaststätten) aufgedruckt ist.

3.3.1. Das Konsumierte, von der Vorspeise bis zum Dessert, ist einzeln aufzuführen.

3.3.2. Als Quittung gilt nur der gedruckte Beleg einer Registrierkasse.

4. Die finanzielle Abrechnung von Veranstaltungen (Auslagen, Vorschüsse) muss innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung erfolgen.

Für die ordnungsgemäße Versteuerung der Einnahmen gemäß Finanzordnung ist jeder Einnahmehabende selbst verantwortlich.

Diese Finanzordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

beschlossen am 10.11.2022 vom Beirat des Landesverbandes MV